



mit der Unterstützung von der



Live-Webinar vom 17. November 2021

Geschäftsführung in Frankreich

Wichtiges zu Recht, Steuern und Versicherung



In Extenso

Ihre Referenten



Marianne Grange

Avocate



Emil Epp

Rechtsanwalt



Céline Gogniat-Schmidlin

Leiterin der internationalen Abteilung



Gérard Strasser

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

In Extenso

Rechtliche Aspekte rund um die Geschäftsführung (SARL, SAS)

1. Bestellung eines Geschäftsführers

○ **SARL:**

- Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit
- Nur natürliche Personen, Franzosen oder ausländische Staatsangehörige

○ **SAS:**

- *Président* und, wenn in der Satzung vorgesehen, *Directeur Général*
- Gesellschafterbeschluss mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit
- Natürliche oder juristische Personen

1. Bestellung eines Geschäftsführers

- Abschluss eines **Geschäftsführeranstellungsvertrags** (Mandatsvertrag) nicht zwingend notwendig, aber in der Praxis üblich, insbesondere für die Geschäftsführer, die das operative Geschäft vor Ort leiten.

Inhalt:

- Vergütung,
- geldwerte Vorteile (Firmenfahrzeug),
- Recht auf Abschluss einer privaten Arbeitslosenversicherung,
- Abberufungsentschädigung,
- nachvertragliches Wettbewerbsverbot,
- etc.

Rechtliche Aspekte rund um die Geschäftsführung (SARL, SAS)

1. Bestellung eines Geschäftsführers

- **Sonderthematik:** ein Mitarbeiter wird zum Geschäftsführer bestellt.
 - In diesem Zusammenhang muss das Schicksal des Arbeitsvertrags geregelt werden : Beendigung – Suspendierung – Kumulierung
 - Bei Kumulierung: Statusabfrage beim Träger der frz. Arbeitslosenversicherung Pôle Emploi

2. Die Vollmachten eines Geschäftsführers

- Grundsätzlich: kein Weisungsrecht der Gesellschafter
- Im Außenverhältnis: einzelvertretungsberechtigt; weitestgehende Vollmachten, um im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu handeln
- Im Innenverhältnis: Möglichkeit, diese Vollmachten zu begrenzen (Geschäftsordnung, Vieraugenprinzip, Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte; Achtung: faktische Geschäftsführung)
- Möglichkeit, einzelne Sondervollmachten zu erteilen (Stichwort *délégation de pouvoir*)

3. Abberufung eines Geschäftsführers

- **SARL:** Jederzeit per Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit

Notwendigkeit, einen rechtfertigenden Grund (*juste motif*) nachzuweisen, da der Geschäftsführer ansonsten Schadensersatz einklagen kann.

Beispiele für ein *juste motif*:

- fehlerhafte Geschäftsführung (*faute de gestion*),
- Veruntreuung,
- Verletzung der Satzung,
- gravierende Unstimmigkeiten zwischen GF und den Gesellschaftern / Vertrauensverlust, die dazu führen, dass die SARL ihren normalen Betrieb nicht oder nur erschwert aufrechterhalten kann;
- Allgemeines Kriterium: Interesse der SARL (die Interessen des Konzerns, zu dem die SARL gehört, können einfließen, dürfen jedoch nicht im Vordergrund stehen).

3. Abberufung eines Geschäftsführers

- **SAS:** Keine speziellen gesetzlichen Vorgaben.

In der Regel sieht die Satzung vor, dass eine Abberufung jederzeit per Gesellschafterbeschluss (Mehrheit frei bestimmbar) und ohne besonderen rechtfertigenden Grund erfolgen kann.

- Auf jeden Fall: **Wahrung eines gewissen Prozederes**
 - Der Geschäftsführer muss die Möglichkeit haben, vorab zu den Abberufungsgründen Stellung zu nehmen,
 - Keine beleidigenden oder ehrenrührigen Umstände
- **Sonderthematik:** Trennung von einem Geschäftsführer, der gleichzeitig Arbeitnehmer ist

4. Haftung eines Geschäftsführers

- **Zivilrechtliche Haftung gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern:**
 - Verstöße gegen die Bestimmungen der auf eine SARL bzw. SAS anwendbaren Gesetze und Verordnungen
 - Satzungsverletzungen
 - Verletzung von eventuell im Innenverhältnis bestehenden Regelungen im Hinblick auf die Organisation und Begrenzung der Befugnisse des Geschäftsführers.
 - Fehler in der Geschäftsführung (*faute de gestion*).
- **Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten:**
 - Setzt ein persönliches, schweres vorsätzliches Verschulden des Geschäftsführers voraus, das unvereinbar ist mit der normalen Ausübung seiner GF-Funktion (sog. *faute détachable*).

Rechtliche Aspekte rund um die Geschäftsführung (SARL, SAS)

4. Haftung eines Geschäftsführers

○ **Strafrechtliche Haftung:**

Veruntreuung von Firmenvermögen, Ausschüttung von fiktiven Dividenden, fehlende Erstellung des Jahresabschlusses...

In der Praxis besonders relevant: Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften:

- Verletzung der Pflichten bezüglich der Sicherheit der Mitarbeiter;
- Behinderung der Arbeit der Arbeitnehmervertreter

○ **Haftung aus Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

- Die Folgen der Inanspruchnahme der Haftung (mit Ausnahme strafrechtlicher Verurteilungen) können im Rahmen der Abschlusses einer **Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer (D&O)** abgedeckt werden.

Rechtliche Aspekte rund um die Geschäftsführung (SARL, SAS)

4. Haftung eines Geschäftsführers

- **Haftung in der Insolvenz:**

Zivilrechtlich:

Rückgriff bei unzureichenden Aktiva im Falle des Verschuldens des Geschäftsführers, insbesondere Erhöhung von Passiva wegen verspätetem Insolvenzantrag.

Strafrechtlich:

Betrügerischer Bankrott

Versicherungstechnische Aspekte

1. Persönliche Haftpflichtdeckung für Führungskräfte

- Lösung: **Haftpflichtversicherung für Führungskräfte**/ „Directors and Officers Liability“ (D&O)
- **Versicherungsnehmer**
 - Alle rechtlichen und faktischen, aktiven oder ehemaligen Führungskräfte
- **Deckung** des D&O Vertrags
 - Verteidigungskosten in zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Belangen
 - Zivilrechtliche Haftung des Managers (Schadensersatz)

Versicherungstechnische Aspekte

1. Persönliche Haftpflichtdeckung für Führungskräfte

- Beispiele von **Schäden**
 - Verstöße gegen Hygiene-, Sicherheits-, und Umweltvorschriften,
 - Verstöße gegen Anordnungen der CNIL (frz. Ausschuss für Datenschutz),
 - Ansprüche im Zusammenhang mit Managementfehlern,
 - Unterschlagung von Gesellschaftsvermögen,
 - Verspätete Insolvenzanmeldung,
 - Mobbing,
 - u.v.m.

- **Konjunkturbedingte Aspekte**

Versicherungstechnische Aspekte

2. Verdienstauffälle der Führungskräfte abdecken

- Selbstständige Führungskraft oder Sonderbevollmächtigter Arbeitnehmern gleichgestellt
- Arbeitslosenversicherungslösungen
- Am bekanntesten: die GSC (*Garantie Sociale du Chef d'entreprise*).

Versicherungstechnische Aspekte

3. Den Fortbestand des Unternehmens absichern

- Versicherung gegen Verlust einer Person in einer Schlüsselposition:
 - die Person, die eine entscheidende Rolle im Betriebsablauf der Firma spielt, und deren Verlust oder Nichtverfügbarkeit diesen gefährden könnte,
 - Vorsorgevertrag,
 - Zahlung von Krankentagegeld, Kapitalauszahlung im Todesfall und bei Invalidität.

Versicherungstechnische Aspekte

3. Den Fortbestand des Unternehmens absichern

- Die Überkreuzversicherung zwischen Gesellschaftern
 - Im Todesfall eines Gesellschafters können die anderen Gesellschafter die Anteile des Verstorbenen erwerben,
 - Lebensversicherungsvertrag,
 - Zahlung von Kapital.

Warum der VPP?

CGI, Art. 289 V und VII:

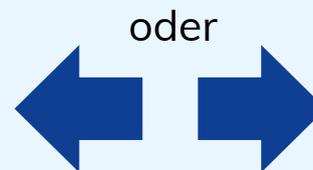
- Seit dem 1. Januar 2013 müssen Unternehmen ihren Abrechnungsprozess mit einem **verlässlichen Prüfungspfad** dokumentieren.

Durch diese Dokumentation müssen Absender und Empfänger einer Rechnung

- die **Echtheit des Ursprungs**,
- die **Integrität** und
- die **Lesbarkeit des Inhaltes** gewährleisten,
 - ➔ ob in Papierform oder in elektronischer Form,
 - ➔ vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

Wie kann ich diese steuerliche Verpflichtung einhalten

Durch die Einrichtung von Kontrollen, die einen zuverlässigen Prüfungspfad zwischen einer Rechnung und der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, die Grundlage der Rechnung bilden.



Durch elektronische Unterschrift oder EDI (verschlüsselte Datei)

➤ **In der Praxis ist die Erstellung des VPP notwendig**

Welche Garantien müssen gewährt werden?

- **„Echtheit des Ursprungs“** = Bestätigung der Identität des Lieferanten oder des Ausstellers der Rechnung (wenn Abrechnungsmandat oder Selbstabrechnung)
- **„Integrität des Inhalts“** der Rechnung = Beibehaltung der ursprünglichen Form und des ursprünglichen Inhalts
- **„Lesbarkeit der Rechnung“** = Problemlose Lesbarkeit für den Benutzer und die Verwaltung, auf dem Papier oder auf dem Bildschirm



**Diese Garantien werden durch
die im Rahmen des VPP eingerichteten Kontrollen gesichert.**

Der verlässliche Prüfungspfad (VPP)

In Extenso

Strikt einzuhaltende Regeln



Der VPP besteht darin, den Prozess zu beschreiben und in jeder Phase des Rechnungsstellungsprozesses permanente Kontrollen einzurichten:

- Vertragsabschluss und Verhandlung
- Bestellung/ Lieferung
- Bearbeitung von Rechnungen oder Transaktionen
- Buchhaltung
- Zahlung



Prozesse und Kontrollen müssen jährlich beschrieben, dokumentiert, erklärt und archiviert werden.

Organisation der Kontrollen im Unternehmen

- **Die Kontrolle kann elektronisch und/ oder manuell erfolgen und an die Größe des Unternehmens angepasst werden.**
- Kleine Unternehmen: Ein manueller Vergleich von Rechnungen mit Handelsdokumenten (Angebote, Bestellungen, Lieferscheine) sowie eine konkrete Demonstration der Kontrollen können ausreichen.

Organisation der Kontrollen im Unternehmen

Die Kontrollen müssen die Realität der Betriebsflüsse garantieren, indem sie Folgendes überprüfen:

- Die Angaben zur Rechnung sind vollständig und korrekt und wurden nicht geändert.
- Die Rechnung wird zum richtigen Zeitpunkt an die richtige Person gesendet.
- Die Rechnung unterliegt keiner doppelten Bearbeitung oder Aufzeichnung.
- Die obligatorischen Informationen erscheinen auf der Rechnung.
- Die Rechnung entspricht einer tatsächlichen wirtschaftlichen, buchhalterischen und finanziellen Transaktion.
- Alle Transaktionen wurden in chronologischer Reihenfolge berücksichtigt.
- Transaktionen werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

→ Die wesentlichen Fehlerrisiken müssen im Prozess berücksichtigt werden.

Zuverlässigkeitskontrolle und Archivierung

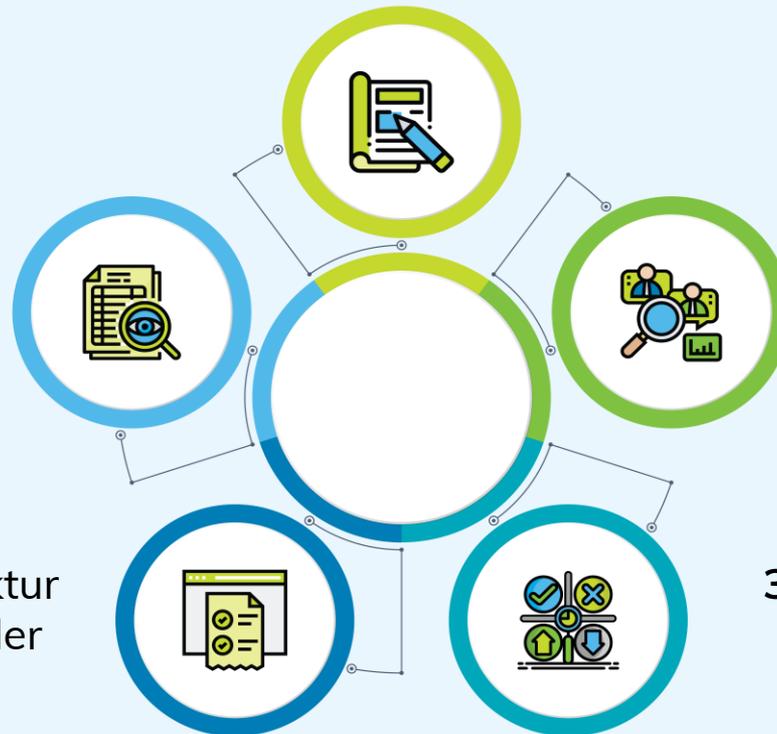
1. Dokumentation aufsetzen / aktualisieren

5. Kontrolle der Zuverlässigkeit der Archivierung

2. Stichproben zur Zuverlässigkeit des VPP

4. Korrektur der Fehler

3. Analyse der Stichproben



Kontrolle durch das Finanzamt

Die Behörde kann:

- die von den Unternehmen eingeführten Kontrollen überprüfen, um die Zuverlässigkeit des Prüfungspfads und der eingeführten Kontrollen sicherzustellen;
- auf alle Informationen, Dokumente, Daten, Computerverarbeitungs- oder Informationssysteme, aus denen diese Kontrollen beruhen, sowie auf die Dokumentation, in der ihre Implementierungsmethoden beschrieben sind zugreifen.



„Die Behörde kann bei der Umsetzung ihres Kontroll-, Ermittlungs- oder Kommunikationsrechts jederzeit sicherstellen, dass diese Grundsätze des VPP eingehalten werden.“

Risiken und Sanktionen

2. Risiken



1. Zurückweisung der Echtheit (Originale) der Rechnungen



3. Automatische pauschale Besteuerung (L 73 des LPF)
Strafe von 100% der zurückgerufenen Beträge.

Strafen: Unternehmen riskieren

- eine Ablehnung der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer,
- eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Umsätze

Situation

Bei Verlusten, die dazu führen, dass das Eigenkapital auf weniger als die Hälfte des Stammkapitals sinkt, muss ein Unternehmen ein bestimmtes Verfahren anwenden:

- Einberufung einer Hauptversammlung
- Veröffentlichung eines rechtlichen Hinweises
- Eintragung dieser Information ins Handelsregister (Vermerk auf dem HR Auszug *Kbis*)

Was ist hier Eigenkapital?

Dies ist das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital. Es kann kein Darlehen der Gruppe aufgenommen werden und es wird kein Rangrücktritt berücksichtigt.

Verfahren

1. Entscheidung über die Zukunft des Unternehmens

Spätestens 4 Monate nachdem die Gesellschafterversammlung diese Situation festgestellt hat, muss eine Hauptversammlung einberufen werden.

Die Gesellschafter müssen über die Zukunft des Unternehmens entscheiden, d.h. zwischen der Auflösung oder der Fortsetzung der Tätigkeit wählen.

2. Veröffentlichungsformalitäten

In einer lokalen Zeitung veröffentlicht + Registrierung auf HR-Auszug,

Diese Bestimmung wird veröffentlicht, um die Gläubiger zu schützen.

Behebung der Problemsituation

Wann?

Die Situation der Gesellschaft muss spätestens zum Ende des 2. Geschäftsjahres nach dem Zeitpunkt, an dem die Verluste auftraten (Datum der Hauptversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses), korrigiert werden.

- Beispiel: Bilanzsituation 31.12.2020
- Entscheidung der Weiterführung am 31.10.2021
- Bereinigung spätestens zum Bilanzstichtag am 31.12.2023

Wie?

- Erwirtschaften von Gewinnen, die den Verlust ausgleichen
- Kapitalherabsetzung: Die Gesellschaft führt eine Kapitalherabsetzung durch Verrechnung mit den Verlusten
- Kapitalerhöhung

Empfehlung

Aufgrund dieser Situation und ihrer Publizität sind Dritte (und damit die derzeitigen und potenziellen Partner des Unternehmens) über die Situation des Unternehmens informiert. Dies sendet ein negatives Signal für Geschäftsbeziehungen, insbesondere mit Kunden, Lieferanten, Banken und Kreditversicherern.

- **Hier ist es oft empfehlenswert, noch vor dem Jahresende zu handeln, um das Auftreten dieser Situation zu vermeiden.**
- **Kapitalmaßnahmen oder Forderungsverzicht können somit vor Rechnungsabschluss getätigt werden, womit das Verfahren und insbesondere die Veröffentlichung vermieden werden.**

Prinzip

Verfahren eingeführt durch ein Gesetz vom 1. März 1984 zur Verhinderung von geschäftlichen Schwierigkeiten für das Unternehmen, die den Fortbestand beeinträchtigen könnten.

Das Verfahren trägt dazu bei, im Problemfall die Aufmerksamkeit von Geschäftsführung und Gesellschaftern zu wecken, damit diese Maßnahmen ergreifen können, um die Situation ihres Unternehmens zu korrigieren, bevor dessen Kontinuität beeinträchtigt wird.

Der Wirtschaftsprüfer (WP) hat hier eine Rolle und Verpflichtung zur Prävention.

Beispiele, die das Fortbestehen des Betriebs beeinträchtigen könnten

Sie können sich beziehen auf:

- die finanzielle Situation (negatives Eigenkapital, Ende der Unterstützung der Gruppe, nicht erneuerte Kreditlinien, Aussetzung der Zahlungen eines Großkunden, Reduzierung der ausstehenden Lieferanten durch Kreditversicherer usw.)
- Betrieb (unzureichende Ergebnisse, Verlust wichtiger Märkte, Versorgungsstörungen usw.)
- das wirtschaftliche und soziale Umfeld des Unternehmens (Zerstörung des Produktionswerkzeugs, schwerwiegende soziale Konflikte, Gerichtsverfahren gegen das Unternehmen etc.
- Governance und / oder Konflikte zwischen Gesellschaftern (Entzug von Finanzmitteln von einem Gesellschafter, Blockierung von Leitungsgremien u.v.m.)

Ablauf

- Der WP muss den Geschäftsführer schriftlich informieren, welcher dann über eine Antwortfrist von 15 Tagen verfügt, um seine Analyse der Situation darzulegen. Der WP informiert zudem den Präsidenten des Gerichts.
- Bei Ausbleiben einer Antwort oder im Falle einer als unzureichend erachteten Antwort, wird ein Sonderbericht über die Situation erstellt, der der zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung vorzulegen ist.
- Es ist möglich (bei bestimmten Gerichten systematisch), vom Gericht aufgefordert zu werden, die Schwierigkeiten des Unternehmens zu erläutern und erforderlichenfalls eine Lösung zu finden, die es dem Unternehmen ermöglicht, seine Erklärung fortzusetzen (Ad-hoc-Mandat, Sauvegarde, Redressement etc.).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Marianne Grange

Avocate

grange@ffu.eu



Emil Epp

Rechtsanwalt

epp@ffu.eu



Céline Gogniat-Schmidlin

Leiterin der internationalen Abteilung

gogniat-schmidlin@ffu.eu



Gérard Strasser

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

strasser@ffu.eu

In Extenso

Sie haben Fragen zu FFU?

Ich bin gerne für Sie da.



Cécile Robert

+49 (0) 7221 9227038
robert@ffu.eu



Frankreich für Unternehmen

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden



Das kompetente Expertennetzwerk



www.ffu.eu